

AGB

Kaufverträge

Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer bleibt trotz Besitzübertragung so lange Eigentümer der Sache, bis der Kaufpreis vom Schuldner vollständig beglichen ist.

Mietmaschinen

Eigentum: Der Mietgegenstand bleibt während der ganzen Mietdauer Eigentum des Vermieters. Ein Weiterverleih ist nur nach Absprache mit dem Vermieter gestattet. Eine Überführung ins Ausland ist nicht erlaubt.

Maschinenunterhalt: Die Maschinenwartung muss während der Mietdauer vom Mieter fachgerecht durchgeführt werden (tägliche Ölkontrolle, schmieren, tanken).

Maschinenverwendung: Die vermieteten Maschinen sind gemäss Herstellerangaben und deren Verwendung einzusetzen. Bei Zweckentfremdung oder unsachgemässer Bedienung und deren Folgen wie Maschinen- und/oder Personenschäden wird die Haftung abgelehnt. Allfällige Instandstellungskosten werden dem Mieter verrechnet.

Bsp.: Hebebühnen sind keine Krane um Lasten zu heben. Die Maximale Korblast ist einzuhalten.

Bagger sind für Erdverschiebungen vorgesehen und nicht für Kranarbeiten.

Das Fahren auf Strassen ist nur mit Maschinen mit eingelöstem Nummernschild gestattet.

Mietsätze: Alle Mietsätze werden gemäss Preisliste verrechnet. Alle Preise sind exkl. MwSt und in Schweizer Franken. Bei der Stundenmiete werden pro Tag mind. 2 Stunden verrechnet. Die Maschinennutzung beträgt max. 8 Std. pro Tag / 40 Std. pro Woche. Mehrstunden werden zu den Stundenansätzen verrechnet. Samstage und Sonntage sind in den Wochen- und Monatspauschalen nicht inbegriffen. Für Bagger und Dumper wird bei einer Miete unter 10 Arbeitsstunden eine Grundpauschale von 60 Franken verrechnet. Bei mehr als 10 Arbeitsstunden wird keine Grundpauschale erhoben. Preise für Langzeitmieten auf Anfrage.

Zusätzliche Kosten: Treibstoff (wenn nicht aufgefüllt) und Transport werden separat verrechnet. Die Reinigung der Maschinen wird nach Aufwand mit einem Stundensatz von 90 CHF plus Hochdruckreiniger verrechnet.

Reperaturservice: Am Samstag und Sonntag wird kein Reperaturservice durchgeführt.

Haftung: Der Mieter ist selber dafür verantwortlich sich bei den geltenden Gesetzen über den Gebrauch der Mietmaschinen zu informieren.

- Der Mieter haftet für Beschädigungen am Mietgegenstand.
- Bei eingelösten Maschinen hat der Mieter bei einem Haftpflichtschaden den Selbstbehalt (CHF 1'300.00) und die Maluskosten der Versicherung zu übernehmen.
- Der Mieter ist verantwortlich für die nötigen Wartungsarbeiten.
- Der Mieter ist verantwortlich bei Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstandes.
- Der Mieter haftet an Schäden gegenüber Dritten.
- Der Vermieter haftet weder für Schäden, die durch den Betrieb des Mietgerätes entstehen, noch für Kosten durch Ausfall des Mietgerätes.

Weitere Hinweise

- Bevor Sie Grabarbeiten ausführen, klären Sie vorher ab, ob sich im Aushubbereich Installationen wie Elektrokabel, Telefonleitungen, Wasser-/Gasleitungen, usw. befinden.
- Sichern Sie Ihre Baustelle korrekt ab und halten Sie Unbefugte (z.B. Kinder) von der Baustelle fern.
- Hubarbeitsbühnen werden mit Fallsicherung und Helm bedient.
- Tragen Sie die nötige Schutzkleidung wie Helm, Gehörschutz, Schutzbrille, Arbeitsschuhe usw.

→ Bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.